Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

34 (4.2.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 34.

Freitag, den 4. Februar 1842.

Großbritannien.

⌗ London, 29. Jan. (Korresp.) Konsols 89 1/8, span. akt. Schuld 24 3/4 à 7/8. Unsere Blätter beschäftigen sich in ihren räsonnirenden Artikeln hauptsächlich mit den Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer über die Durchsuchungsangelegenheit, und können nicht Worte des Tadels genug finden über den errungenen Sieg der Opposition durch die Annahme des Amendements, welches Hr. J. Lefebvre vorgeschlagen hatte. — Lord Aberdeen und Hr. Guizot waren auf gutem Wege, die Königin Isabella von dem österr. und preuß. Kabinette anerkennen zu machen, als die Etikettefrage die ganze Unterhandlung zerschlug. — Der Herzog von Cleveland ist heute in einem Alter von 76 Jahren gestorben, Graf Darlington erbt seine Güter und wird seinen Titel tragen, so daß, da derselbe Mitglied des Unterhauses bis jetzt war, wieder ein Parlamentssitz erledigt wird. — Man zweifelt hier keineswegs, daß trotz des in der franz. Deputirtenkammer angenommenen Amendements der Traktat wegen Abschaffung des Sklavenhandels abseiten Frankreichs ratifizirt werden wird. Was die span. Angelegenheit betrifft, so scheint dieselbe ebenfalls auf dem Wege der Ausgleichung zu seyn. — Man ist, versichert ein Blatt, beruhigt über die so oft besprochene span. Zinsenbezahlung. Die Fonds sind bereits von den spanischen Agenten angeschafft und die Sache nimmt das gehoffte glückliche Ende [?]. Hr. Salamanca wird von Paris erwartet, um mit Hr. Borrajo die Operation in's Reine [?] zu bringen.

Portugal.

Lissabon, 9. Jan. Prinz Joinville, der wegen seines einnehmenden, gemüthlichen Wesens hier allgemein gefallen hat, ist am letzten Dezember mit seiner Fregatte nach Toulon abgereist. Er war mit dem König in Cintra und auf der neuen Burg Pesia, von da in Mafra, wo eine Jagd veranstaltet und 20 Hirsche geschossen wurden. Ihm zu Ehren wurde eine glänzende Parade von 4000 Mann der lissaboner Garnison auf Cumpo pequeno abgehalten. Er speiste, wie sich von selbst versteht, bei Hof, so wie bei der Kaiserin und dem Herzog von Palmella, und man glaubt, daß er höchst zufrieden mit der Aufnahme in Lissabon geschieden sey. Bei der erwähnten Heerschau sahen wir auch einige deutsche Offiziere, unter ihnen den aus Ihrer guten Stadt Augsburg zu uns gekommenen jungen und stattlichen Grafen Pappenheim, der uns indessen mit seinen Begleitern bereits wieder verlassen hat, um sich weiter in den Herrlichkeiten der iberischen Halbinsel umzuschauen, zu sehen, „what Heaven hath done for this delicious land [Byrons Childe Harold.]" (A. Z.)

Schweiz.

Basel. * Basel, 1 Febr. (Korresp.) In einer gestrigen Sitzung hat der Verwaltungsrath der Dampfschifffahrtsgesellschaft **Rénouard de Bussières, Oswald Gebrüder und Komp.**, in Folge großer erlittener Verluste, die Liquidation beschlossen. — Dagegen erfährt man, daß die Dampfschifffahrtgesellschaft „Die Adler des Oberrheins" ein drittes Schiff in Bau gegeben hat, bestimmt, wie ihre andern Schiffe, die Schnellfahrt in einem Tag von Basel bis Mainz zu machen.

Waadt. Waadtländische Blätter berichten über die Großrathsverhandlungen über ein neues Militärgesetz. Von allgemeinerem Interesse dabei ist der Antrag des Hrn. Druey, die Unteroffiziere und Korporale durch die Hauptleute aus einem doppelten Vorschlag der Kompagnie ernennen zu lassen; von den Offizieren bis zum Hauptmannsgrad inklusive sollen je zwei aus einem Vorschlage der Kompagnien, der dritte frei aus allen Militärs des Kantons gewählt werden. Die höhern Stellen vom Hauptmann aufwärts sollen wie bisher besetzt werden. Der Redner begründete diesen Antrag mit der Nothwendigkeit, die demokratischen Grundsätze der Verfassung auch im Militärwesen durchzuführen. Zwar sey das nur ein Anfang, das Wahlrecht der Soldaten dürfte noch mehr erweitert werden. Dieser Antrag fand aber lebhaften Widerspruch, besonders von den militärischen Mitgliedern der Behörde. Es wurde gezeigt, wie dadurch die Disziplin leiden und die Subordination vernichtet werden müßte, indem die Soldaten nur ihre guten Kameraden, die am meisten zu trinken geben, vorschlagen, oder sich sonst Spaß damit erlauben würden; anders wäre es, wenn im Kriege selbst oder auf dem Schlachtfelde eine solche Ernennung stattfände; ja es wurde sogar bezweifelt, ob der Redner seinen Vorschlag im Ernste gebracht habe. Sogar sämmtliche radikale Mitglieder des gr. Rathes, viere ausgenommen, stimmten gegen den Vorschlag ihres Parteihauptes. — Der „Phare des Lemans" erzählt, ohne es verbürgen zu können, das Kloster auf dem großen St. Bernhard sey des Nachts von vierzehn Räubern überfallen worden; die Väter hätten sich zur Wehre gesetzt und ihre Hunde auf die Räuber losgelassen, von denen fünfe fielen; dagegen hätten die Väter ihren Prior, drei Knechte und mehrere Hunde eingebüßt. (B. Z.)

Spanien.

Madrid, 24. Jan. (Korresp.) Die ministerielle Partei in der Deputirtenkammer ist, heißt es, 60 Stimmen, die Fraktion des Hrn. Lopez einige 50, und die des Hrn. Olozaga 25 stark; fast alle Deputirten gehören zu diesen 3 Klassen. Die Spaltung in Unitarier und Trinitarier (Anhänger einer einfachen oder einer dreifachen Regentschaft) existirt ebenfalls noch. Jedenfalls ist die Mehrheit gegen das Ministerium, wenn nicht durch ein **Deus ex machina** die Sachen eine andere Wendung nehmen.

Baden.

* Neckar-Main-Eisenbahn. In Nr. 27 d. Bl. habe ich mich bemüht, die Forderung zu begründen, die Neckar-Mainbau 1) auf Staatskosten zu bauen, 2) sie längs der Bergstraße bis Heidelberg zu führen. Dies hat, wie ich wohl vermuthen konnte, eine Erwiderung veranlaßt, welche die Bahn nach Mannheim geführt wissen will. Ob mein Gegner sein schönes Ziel: „diese Angelegenheit von unparteiischem, höherm Standpunkte aus zu erörtern" erreichte, darüber steht nicht mir, sondern dem prüfenden Publikum das Urtheil zu. Allein offenbar überschätzt derselbe die Wichtigkeit des Speditionshandels, wenn er verlangt, daß ein Land zu dessen Erhaltung „sich keine Sorgfalt verdrießen lassen solle." Der Handel ist allerdings für ein Land von der höchsten Wichtigkeit, indem er durch Vermittlung der Konsumtion mit der Produktion einestheils die Lebensgenüsse auf die wohlfeilste Art möglich macht, und anderntheils die schlafenden Hilfequellen zur Entwicklung bringt. Allein die Spedition trägt nur sehr uneigentlich den Namen Handel; sie ist vielmehr nur eine Handlangerin desselben und deshalb nur für die beiden Endpunkte von Wichtigkeit, deren Handel sie dient. Der Handelszug richtet sich auch keineswegs nach ihr, sondern nach den Straßen, welche die handelnden Gegenden miteinander verbinden; kapital- und heimathlos, wie sie ist, wird sie im Gegentheil sich jeder Zeit da ansiedeln, wo ihre Dienste bezahlt werden. Dies ist namentlich der Fall bei Ueberschreitung von Zolllinien, bei Frachtwechseln u. dgl. So ist Mannheim ein vortrefflich gelegener Speditionsplatz, sowohl als Freihafen, als auch, weil es die Verbindung zwischen dem obern Rheinthal, in'sbesondere der Eisenbahn mit der großen Rheinschifffahrt vermittelt; aber ebenso ist auch Heidelberg günstig gelegen, um das Neckarthal mit der Eisenbahn zu verbinden, und wenn einmal letztere zum Gütertransport in großartigem Maaßstab verwendet wird, was ich keineswegs bezweifeln will, so wird sich zur Herstellung besagter Verbindung auch in Heidelberg die nöthige Spedition entfalten; dies in Abrede zu stellen, dazu ist nicht der geringste Grund vorhanden. Gerade solche Frachtwechsel werden, wenn einmal das Eisenbahnnetz vollendet ist, und zum Gütertransport benutzt wird, den binnenländischen Spediteuren die fast einzige Gelegenheit zur Beschäftigung geben, indem, wie bei der Post, die Güter stets direkt ihrem Bestimmungsort entgegen geführt werden dürften. Die Vergleichung mit Mainz war wohl nicht ganz politisch, indem gerade in Bezug auf die hervorgehobene Bahnverbindung zwischen Hamburg und Basel die Taunusbahn ebenfalls als ein Zweig erscheint. Schließlich fragt mein Gegner, was denn Heidelberg an seine Schwesterstadt schon habe abtreten müssen. Weiß er denn nicht, daß Heidelberg der Sitz der pfälzischen Kurfürsten war, und erst von dem für dasselbe unheilvollen Kirchenstreite, welcher die Uebersiedlung der Residenz veranlaßte, sich die Blüthe Mannheims datirt? Ich aber verwahre mich, als hätte ich dessen, so wie der mancherlei in Mannheim angehäuften Staatsanstalten, welche ich meinem Gegner wohl nicht zu nennen brauche, in gehässiger Absicht erwähnt; ich wollte nur bemerklich machen, wie unbillig es wäre, Heidelberg und der Bergstraße zu entziehen, was sie seit Jahrhunderten besessen, um es einer Stadt zuzuwenden, deren Wohlstand auch ausserdem hinlänglich begründet scheint. R.

* Villingen, 26. Jan. (Korresp.) Am 26. Dez. v. J. geriethen in dem bräunlinger Walde Abraham Sakmann von Neusatz und Aloys Maier von Altschweyer, beide aus dem Amtsbezirk Bühl, mit einander in Streit, worauf sie sich mit Prügeln auf die Köpfe schlugen und beide fast zu gleicher Zeit zu Boden fielen, aber wieder aufstunden und nach Bubenbach gingen, woselbst beide als Holzmacher arbeiteten. Am andern Tage starb jedoch Aloys Maier in Folge des auf den Kopf erhaltenen Schlages. — Am 24. d. M. tödtete ein 55jähriger verheiratheter Mann aus Kappel seine 25 Jahre alte ledige, im Bette liegende Stieftochter, indem er ihr mit einem Messer mehrere Stiche in das Gesicht und den Hals beibrachte. Diese sagte vor ihrem Tode aus, ihr Stiefvater habe ihr Ungebührliches zumuthen wollen, sie ihn aber abgewiesen. — Beide Thäter sind verhaftet. — Seit bald 1 1/2 Jahr sind in dem Amtsbezirke Villingen mit diesen beiden Fällen 5 Tödtungen verübt worden.

* Karlsruhe, 28. Jan. 24. öffentliche Sitzung der ersten Kammer. (Schluß.) XIV. Titel. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht. §. 226. (Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Prälat Hüffell begründet mit vieler Beredtsamkeit die Ansicht, daß das Maximum der Strafe von 12 Jahren Zuchthaus für die Fälle, wo dieses Verbrechen sogar gewerbsmäßig getrieben werde, offenbar zu nieder sey. Staatsrath Jolly macht auf die mit der Zuchthausstrafe verbundenen übrigen schweren Folgen aufmerksam und erläutert, daß das hier gewählte Strafmaaß im Verhältniß zu dem schweren Verbrechen wohl das richtige seyn möchte. Der Paragraph wird sonach als unverändert angenommen betrachtet. §. 228. (Verübung dieses Verbrechens ohne Wissen und Willen der Schwangern.) Frhr. v. Marschall stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Nr. 1 des Regierungsentwurfs, wonach, wenn der Tod der Schwangern herbeigeführt wurde, Zuchthaus nicht unter 8 Jahren gedroht wird, während der Kommissionsantrag ein Minimum von 5 Jahren enthält. Dieser Antrag führt zu einer längeren Diskussion zwischen dem Proponenten, dem Major v. Türckheim und dem Prälaten Hüffell einer- und den Regierungskommissären, Staatsrath Wolff, Generalauditor Vogel und geh. Rath v. Reck andererseits, — worin die übrigen Gesetzgebungen über diesen Punkt verglichen, Beispiele für und gegen angeführt werden, aus deren einem Prälat Hüffell Veranlassung nimmt, sich über den Satz auszusprechen, daß nach den Gesetzen der Moral es nie als erlaubt oder gerechtfertigt erscheine, die Abwendung eines drohenden Uebels durch eine unerlaubte Handlung erreichen zu wollen. — XVIII. Titel. Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl. Hier hatte die Kommission mit der Ueberschrift „gefährdete Erziehung" einen §. 248 a eingeschaltet, welcher nach längerer Diskussion zur nochmaligen Prüfung, namentlich in Bezug auf die genauere Feststellung des Thatbestands, an die Kommission zurückgewiesen wird. Titel XIX. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe und strafbaren Drohungen. §. 254. (Strafe der Selbsthülfe.) Generalauditor Vogel erklärt sich in einem mit vieler Wärme gehaltenen Vortrage im Allgemeinen gegen Geldstrafen, die dem Verletzten zufallen sollen, und stellt hierauf den Antrag, den betreffenden Theil des Paragraphen zu streichen. Seine Gründe bestehen im Wesentlichen darin, daß durch solche Geldstrafen die unangenehmsten Konflikte zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten, und für den letztern nur neue Anlässe zu Reibungen und wiederholten Kränkungen herbeigeführt würden; daß man dem, der die Geldstrafe nicht beziehen wolle, sie auch nicht zuzuerkennen brauche, daß aber bei dem, der sie annähme, gerade der meiste Grund vorliege, sie ihm nicht zukommen zu lassen, indem es der Würde und dem bessern Gefühle eines Mannes widerstreite, sich für einen Angriff auf seine Person oder seine Ehre mit Geld abfinden zu lassen. Die Geldstrafen an und für sich sollen allerdings beibehalten werden, nur solle man sie nicht dem Verletzten, sondern der Staatskasse oder einer milden Anstalt zuweisen. Generallieutenant v. Stockhorn, obwohl die Gefühle ehrend, welche diesen Antrag hervorgerufen haben, kann sich mit demselben doch nicht vereinigen, weil die dafür vorgebrachten Gründe zu viel beweisen, und ihm in der Geldstrafe zugleich eine Entschädigung für den Verletzten zu liegen, daher der Staat kein Recht zu haben scheine, seine Dispositionsbefugniß zu beschränken; — in England und Frankreich seyen die Geldstrafen in noch weit höherem Maaße eingeführt, als dies durch den Entwurf geschehen. Frhr. v. Marschall unterscheidet, ob es sich um einen Angriff

auf die Person und die Ehre, oder aber um einen Eingriff in das Vermögen handelt; im erstern Falle hält er es für schlechthin unzulässig, daß die Geldstrafe dem Verletzten zufalle, da jene Güter sich nicht mit Geld bezahlen ließen, — im letzten Falle aber diese unter Umständen für ganz angemessen, indem dann in der Privatstrafe allerdings zugleich eine Entschädigung für den oft schwer zu erweisenden pekuniären Verlust liege. Die einfache Selbsthülfe sey in der That nur gegen das Vermögen gerichtet, weil, wenn ein Angriff gegen die Person damit verbunden, dieselbe in das Verbrechen der Gewaltthätigkeit übergehe; deren Bedrohung mit einer dem Beschädigten zufallenden Geldstrafe scheine ihm daher ganz passend. Staatsrath Wolff, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lamey bekämpfen ebenfalls den gestellten Antrag und führen weiter dagegen an: daß der Zweck dieser Strafe, dem Beleidigten eine Genugthuung zu geben, und die Bosheit und den Uebermuth des Beleidigers auf eine empfindliche Weise zu treffen, und so eine Art Kompensation zwischen beiden herbeizuführen, durch die Dispositionsbefugniß, die man dem Erstern über einen Theil des Vermögens des Letztern einräume, in der Regel erreicht werde; das gemeine Recht kenne dieselbe ebenfalls, und zwar in sehr bedeutenden Beträgen, wenn sie auch in einige neuere Gesetzbücher nicht aufgenommen worden sey ꝛc. ꝛc. Forstmeister v. Kettner bemerkt dagegen, daß ihm der Gesichtspunkt der Entschädigung hier nicht vorzuwalten scheine, indem man sonst die dem Ankläger zufallende Geldstrafe nicht auf den Betrag von nur 150 fl. hätte fixiren sollen, und daß jede Strafe doch wohl vorzugsweise den Zweck habe, dem verletzten Gesetze, nicht aber dem beleidigten Einzelnen Genüge zu thun. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditors Vogel verworfen. — Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

* Karlsruhe, 31. Januar. 25ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim. Von Seiten der Regierungskommission anwesend: Staatsrath Jolly und Ministerialrath Lamey. Geh. Rath v. Reck erstattet den Kommissionsbericht über den in der letzten Sitzung an die Kommission zurückgewiesenen §. 248 a, wornach der letztere nun folgendermaaßen lauten soll: „Eltern, Vormünder oder Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, andern Personen überlassen, werden, wenn dies aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und dadurch die körperliche oder geistige Entwicklung derselben gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft.“ Es wird hiernach zum Verbrechen der gefährdeten Erziehung gefordert: daß das Kind noch nicht 14 Jahr alt ist (eine Bestimmung, welche der bei'm Kinderdiebstahl (§. 247) und bei der Verführung von Kindern (§. 319) gegebenen entspricht); daß der Verbrecher aus Bosheit oder Eigennutz handelte, und das Interesse des Kindes wirklich gefährdet werde. — Die neue Fassung dieses Paragraphen wird bei der Abstimmung angenommen. Der §. 249 a erhält hierauf ebenfalls ohne Diskussion auf den Vorschlag des Berichterstatters folgende veränderte Fassung: (Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange die Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes, welche durch das Verbrechen herbeigeführt wurden, fortdauern.“ — XX. Titel. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung. §. 261. (Verläumdung.) Nach dem neuern Vorschlage der Kommission erhält dieser Paragraph folgende veränderte Fassung: „Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, vor Andern aussagt, oder demselben Eigenschaften, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten, vor Andern beilegt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben seinen guten Namen zu entziehen, oder in seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft.“ Geh. Rath v. Reck begründet diese Abänderung noch kurz damit, daß dadurch der Karakter der Verläumdung bestimmt bezeichnet und zugleich die Gränzlinie zwischen Ehrenkränkung und Verläumdung gezogen werden sollte; die wesentlichen Merkmale der letztern seyen hienach 1) daß wissentlich falsch ausgesagt werde; 2) daß dadurch der Verletzte in der allgemeinen Achtung herabgesetzt werde; 3) daß der Beleidiger die Absicht habe, a) den guten Namen zu vernichten, oder b) dem Verläumdeten in seinem Fortkommen, Gewerbe oder Geschäftsbetrieb zu schaden. Auch sey das Strafminimum von 14 Tagen auf 4 Wochen Gefängniß erhöht worden. Generalauditor Vogel begründet mit vieler Wärme den Antrag, daß das Maximum der Strafe auf 4 Jahr Arbeitshaus erhöht werde, indem er eine Vergleichung des Verbrechens der Verläumdung mit denen der Vergiftung und des Betrugs anstellt, und dasselbe sowohl wegen der Niederträchtigkeit des Verbrechens, als wegen der Folgen seiner That um so strafwürdiger findet, als leider das Sprichwort, semper aliquid haeret, nur zu wahr, und es darum auch kaum möglich sey, die äussere Ehre eines einmal Verläumdeten wieder ganz herzustellen. Das von ihm beantragte Maximum werde man gewiß nicht zu hoch finden, wenn man die schweren Folgen erwäge, welche dieses Verbrechen für das Leben, die Gesundheit und das ganze Lebensglück des Verläumdeten und seiner Angehörigen nach sich ziehen könne; — die älteren Gesetze drohten dem Verläumder die Strafe des Verbrechens, welches er dem andern andichtete; nach dem Strafedikt gehe die Strafe bis auf 2 Jahre Zuchthaus, — warum nun plötzlich so milde werden? — Der Antrag wird von vielen Seiten unterstützt, namentlich von Sr. Durchl. dem Fürsten v. Leiningen, dem Frhrn. v. Berckheim d. j., dem Prälaten Hüffell und Frhrn. Karl v. Göler, wobei noch insbesondere hervorgehoben und durch Beispiele klar zu machen gesucht wird, daß das nun beantragte Maximum für die allerdings möglichen besonders schweren Fälle kaum hoch genug erscheine, es auch nicht inkonsequent sey, die Verläumdung mit einer größern Strafe zu belegen, als die falsche Beschuldigung, indem bei letzterer eine vollkommene Wiederherstellung der Ehre durch das richterliche Urtheil eher möglich, und zudem die Willensbestimmung des Verbrechers und das öffentliche Auftreten desselben nicht so gefährlich als die Hinterlist bei der Verläumdung sey. Die Regierungskommissäre und geh. Rath v. Reck erklären sich gegen diesen Antrag, wobei sie auf das bei Bestimmung des Strafmaaßes im Allgemeinen zu beobachtende Verhältniß und darauf aufmerksam machen, daß es wohl schon an und für sich eine empfindliche Strafe sey, durch gerichtliches Urtheil zum Verläumder gestempelt zu werden; — daß man bei der falschen Beschuldigung doch nicht übersehen dürfe, daß der Beschuldigte in eine gerichtliche Untersuchung und alle ihre unangenehmen Folgen verwickelt werde; — daß man aber auch bei Erhöhung des Maximums, wenn diese gleichwohl nur für die ganz exorbitanten Fälle gemeint sey, Gefahr laufe, den Richter zu verleiten, daß er auch bei den minder gravirten Fällen ein höheres Strafmaaß in Anwendung bringe, als dies mit Rücksicht auf die übrigen Strafbestimmungen des Entwurfs geschehen sollte. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß das Verbrechen der Verläumdung hinsichtlich seiner moralischen Schändlichkeit zu den verabscheuungswürdigsten gehöre, so beruhten seine gefährlichen Folgen, welche als möglich geschildert worden seyen, doch zum größten Theile auf der zufälligen Individualität des Verläumdeten selbst, und es werde, wenn dieser nicht klage, nicht einmal das Verbrechen geahndet; Aerger, Verdruß und Unwillen könnten aber auch bei einem durch ein anderes Verbrechen Verletzten einmal sehr bedenkliche Folgen haben, man müßte also, mit Rücksicht hierauf, die Strafen im Allgemeinen erhöhen ꝛc. ꝛc. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditors Vogel angenommen. (Schluß f.)

* Karlsruhe, 1. Febr. 41. öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Forts.) Staatsrath Jolly: Wenn er die Rede des Abg. Sander hätte verhindern können, so würde er sie verhindert haben, denn sie werde schwerlich das Interesse fördern, dem sie das Wort spreche. Es handle sich hier nicht von Dingen, die sich durch Behauptungen abmachen ließen. Was die Staatsanwaltschaft betreffe, so sey sie nur ein Surrogat einer früheren Einrichtung (der Herr Redner der Regierung setzt dies näher auseinander) und werde von Männern, die verdiente Autorität in diesen Dingen hätten, die in ihr eine reelle Verbesserung der Rechtspflege sähen, mit andern Augen betrachtet, als es vom Hrn. Abg. Sander geschehen sey. Sander beruft sich auf einen Aufsatz in den Annalen, beifügend, daß seine Aeusserung sich nicht auf Personen beziehe, sondern das Institut selbst und auf Möglichkeiten in den Konsequenzen, die, wie Hannover lehre, sehr bedenklich seyen. Zentner nimmt das Institut der Staatsanwaltschaft in Schutz; es habe nach seiner Erfahrung keine Nachtheile gezeigt, wobei freilich anzuerkennen sey, daß dies das Verdienst des Justizministeriums hauptsächlich sey, da es in der Wahl der Staatsanwälte mit der äussersten Umsicht zu Werke gehe. Uebrigens erkläre auch er sich für den Antrag des Abg. Sander, und wolle nur in Kürze auf den Mißstand des jetzigen Verfahrens aufmerksam machen, daß es dem Richter an unmittelbarem Verkehr mit Inquisiten und Zeugen gebreche. Der Redner beruft sich auf den Bericht des preuß. Justizministers Mühler an den König. Staatsrath Jolly: Wie überall, so hänge der Erfolg einer Einrichtung hauptsächlich von den Personen ab, denen die Funktionen übertragen seyen. Das Justizministerium habe die Instruktion entworfen, nach denen der Staatsanwalt handle, und ausserdem wähle das Justizministerium auch die Personen, die nach der Instruktion zu handeln hätten. Knapp: Schon vor 20 Jahren habe man die Trennung der Justiz von der Administration zugesagt, ohne daß es bis jetzt geschehen sey. Er wolle kein Strafgesetz ohne Strafprozeß, Geschworne aber nur bei den gemeinen Vergehen, nicht bei politischen und Preßvergehen. Mördes unterstützt Sander's Antrag. Richtig zwar sey es, daß die Formen der Institutionen erst durch den Geist derer, die sie handhabten, belebt würden; allein das sey kein Grund, die alten herkömmlichen in zu rosigem Lichte zu erblicken. Die Mängel der jetzigen Einrichtung seyen insbesondere auch den Defensoren fühlbar und lästig, wegen Mangel an Verkehr mit den Inquisiten. Der Redner setzt die Nachtheile näher auseinander und klagt über die wenige Berücksichtigung, die mitunter den Defensionsschriften von Seiten der Gerichtshöfe zu Theil werde; man müsse sich fast scheuen, einige Wärme in diesen Schriften zu zeigen, da sie leicht mißkannt und mißdeutet werde. v. Itzstein unterstützt kurz den Antrag des Abg. Sander und erklärt, daß er nicht für Annahme des Strafgesetzes stimmen werde, wenn nicht eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirte Prozeßordnung zugleich sich daran anschließe. Staatsrath Jolly erwidert auf die Bemerkungen des Abg. Mördes, daß dem Verkehr der Anwälte mit den Inquisiten kein Hinderniß im Wege stehe, wenn gegründeter Anlaß dazu da sey. Was die Nichtbeachtung der Defensionsschriften betreffe, so sey ihm davon nichts bekannt; er finde im Gegentheil, daß bei'm obersten Gerichtshof, soweit er Akten einzusehen veranlaßt sey, jedesmal die Defensionsschrift exzerpirt, mitunter auch als Beilage vollständig angeschlossen sey. Dabei möge aber der Fall auch vorkommen, daß man auf solche Ausführungen in Defensionsschriften, die über an sich ganz klar und unbestreitbare Thatsachen einen Schwall nichtssagender allgemeiner Phrasen ausgössen, keine Rücksicht nehme. Mördes: Seine Aeusserungen schienen zu subjektiv aufgefaßt zu seyn; nicht von seinen Erfahrungen habe er gesprochen, sondern von in der Natur der Sache begründeten Dingen. Wie man auch über seine Leistungen urtheilen möge, er werde den Muth nicht verlieren, sondern nach dem Maaß seiner Kräfte mit redlichem Bemühen arbeiten. Staatsrath Jolly verwahrt sich seinerseits dagegen, als habe er gegen den Abg. Mördes persönlich gesprochen. Waitzel unterstützt Sander's Antrag mit lebhafter Hervorhebung der Mangelhaftigkeit des jetzigen Zustandes der Strafrechtspflege, wobei man wohl ausrufen müsse: Videant Consules, ne quid detrimenti capiat respublica. Insbesondere erklärt sich der Redner für die Nothwendigkeit der Zulassung des Indizienbeweises im Interesse der bedrohten Volksmoralität und des Ansehens der Gerichte. Ohne Zulassung des Indizienbeweises entgehe der abgefeimte, in allen Künsten des Läugnens bewanderte Verbrecher der verdienten Strafe, und derjenige, der noch einen Rest von Gewissen habe und gestehe, verfalle derselben. Ja es sey auf diese Weise, daß bei Theilnehmern desselben Verbrechens die einen, es gestehenden, verurtheilt, die läugnenden straffrei erklärt wurden. So werde die gerichtliche Lüge gleichsam patentisirt durch den Erfolg, den sie habe, die Volksmoral untergraben, das Ansehen der Gerichte erschüttert, da die Aussprüche derselben ohne Zulassung des Indizienbeweises, mitunter im Widerspruch mit klarem Augenschein, mit gesundem Menschenverstand kommen müßten. Wohl wisse er, daß man es bedenklich finden könne, vor Einführung eines neuen Verfahrens überhaupt, mit der gesetzlichen Zulassung des Indizienbeweises einen isolirten Versuch zu machen, indeß entschuldige die Größe des bestehenden Mißstandes das im Allgemeinen allerdings nicht Rathsame einer nur partiellen Abänderung der Gesetze. Zudem existire nicht einmal Gleichförmigkeit der Ansichten bei den Gerichshöfen; die Mehrheit der Kollegialglieder sey für Zulassung des Indizienbeweises, und es würden nicht selten Urtheile gefällt, die im Grunde lediglich auf ihm beruhten. Man möge daher hier allem Zweifel ein Ende machen und Gleichförmigkeit wenigstens hierin herstellen. Staatsrath Jolly erkennt letzteren Uebelstand an und den Wunsch des Abg. Waitzel als nicht unmotivirt, macht aber auf die Schwierigkeiten dieses Punktes für die Gesetzgebung aufmerksam, und wie ein Gesetzentwurf, den er etwa hierüber einbringen würde, bei der Verschiedenheit der Ansichten, die über diesen Gegenstand obwalteten, ein sehr zweifelhaftes Schicksal zu erwarten haben würde. Indeß sey die Sache allerdings wichtig, um zu wünschen, daß bei den Gerichten eine gleichförmige Praxis in dieser Hinsicht sich bilde. Welcker setzt auseinander, warum er nicht von der Einführung der Geschwornengerichte gesprochen habe; seine Ueberzeugung stehe unerschüttert, wiewohl auch die der Kammer in dieser Hinsicht. Ohne Jury keine Heilung, keine Rettung vor einem Bankbruch der Justiz. Für Zulassung des Indizienbeweises, d. h. des moralischen Glaubensbeweises, ohne Oeffentlichkeit werde er nie stim-

men, denn nur in der Oeffentlichkeit beruhe die Garantie dagegen, daß nicht der Indizienbeweis zu einer schrecklichen Waffe in den Händen gewissenloser Richter werden könne. Ebenso spricht sich der Redner gegen das Institut der Staatsanwaltschaft ohne Oeffentlichkeit aus, als das Interesse reiner Justiz nicht fördernd, sondern gefährdend. Schließlich stellt der Redner noch den Antrag, die Kammer möge zu Protokoll den Wunsch ausdrücken für Einführung des Instituts der Schiedsgerichte. (Wird unterstützt.) Bader erklärt, daß er nicht zu denen gehöre, die das Strafgesetz verwerfen wollten, wenn nicht zugleich der Strafprozeß vorgelegt werde. Ersteres sey eine Wohlthat für's Land; sein Zustandekommen werde um so eher die Vorlage der Strafprozeßordnung möglich machen, da beide zugleich unmöglich berathen werden könnten. Litschgi erklärt sich in gleichem Sinn. Was die Defensionsschriften der Anwälte betreffe, so werde bei'm Oberhofgericht ihnen immer die gebührende Rücksicht geschenkt; sie würden jedesmal verlesen und gewürdigt. Mitunter sey der Fall, daß die Anwälte nicht die zu ihrem Amt nöthigen Kenntnisse hätten, und daß ihre darum mangelhaften Defensionsschriften keinen Erfolg haben könnten. Sander bestätigt, daß unter den Anwälten der Glaube an zu wenige Berücksichtigung der Defensionsschriften verbreitet sey, und erklärt sich dann gegen isolirte Zulassung des Indizienbeweises, ebenso Zentner. Waitzel erklärt, daß er Indizienbeweis und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verlangt habe. — Bei dem Schluß der allgemeinen Diskussion werden die Anträge der Abg. Sander und Welcker angenommen, der des erstern einstimmig, der des andern mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität. (Schl. f.)

Karlsruhe, 3. Febr. Tagesordnung der 26sten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Freitag, den 4. Febr., Morgens 9 Uhr: Fortsetzung der Diskussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

* Karlsruhe, 30 Febr. Bei der mit der badischen allgem. Versorgungsanstalt verbundenen Hinterlegungskasse waren am Schlusse des Monats Dezbr.

deponirt	728,343 fl. 50 kr.
Hiezu kamen im Monat Januar 1842	53,110 fl. 13 kr.
	781,454 fl. 3 kr.
Zurückbezahlt wurden in demselben Monat . . .	66,632 fl. 41 kr.
Stand der Depositenkasse am 1. Februar 1842 . .	714,821 fl. 22 kr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

(Vaterländisches.) So wie für den Bau der Kirchen so vieles gethan wird, eben so ist man auch besorgt, die Ingebäude so herzustellen, daß sie zur Förderung wahrer Andacht dienen mögen. Eine Hauptzierde einer Kirche bildet, abgesehen von dem großen Einfluß des Spieles auf die andächtige Stimmung der Kirchengänger, eine gute und schön gefertigte Orgel. — Darum möchte es nicht unpassend seyn, auch derer zu erwähnen, die in unserm badischen Vaterlande schon so mancher Kirche einen wahren, bleibenden Schmuck verliehen haben durch die von ihnen verfertigten Orgeln — wirkliche Meisterwerke. Es sind dies die Herren Gebrüder Stieffell in Rastatt, die schon allein durch das ausgezeichnete Werk in der rastatter kathol. Pfarrkirche hinlänglich beyrkunden, welch Herrliches sie zu leisten im Stande sind. So sind alle größern und kleinern Werke derselben gleich ausgezeichnet durch Reinheit, Fölle und Umfang der Töne, als durch äussere elegante Ausstattung, nicht gearbeitet für ein Jahrzehent, sondern durch solide Fertigung ein bleibendes Denkmal für mehr als ein Jahrhundert. Von allen Seiten die treffliche Arbeit der Gebrüder Stieffell anerkennend, wurden denselben so viele Werke aufgetragen, daß sie, was ohnehin zu bedauern, nicht im Stande sind, sie zu fertigen; aber um so erfreulicher ist es, daß sie, wie man vernimmt, große Werke, namentlich in's Ausland, nicht annehmen, um für badische Kirchen und Schulen um so mehr thun zu können. Wenn sich Künstler durch ihr stilles und anspruchloses Wirken allein schon belohnt finden, so möchte es doch Pflicht seyn, in einem Lande, wie Baden, in dem alles Segensreiche sproßt, blühet und Früchte bringt, auch einem größern Kreise die Männer zu bezeichnen, die durch unermüdeten Fleiß, Beharrlichkeit und gediegene Kenntnisse so rühmlich sich auszeichnen.

Todesanzeigen.

[467.1] Karlsruhe. Theilnehmenden Freunden und Bekannten gebe ich die traurige Kunde, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, meine liebe Frau, Luise, geb. Kinberger, am 28. d. M., Mittags halb 2 Uhr, nach langen Leiden von dieser Erde abzurufen.

Karlsruhe, den 31. Jan. 1842.

Louis Geisendörfer, Hafnermeister.

[474.1] Rastatt. Heute früh starb nach langen schmerzlichen Leiden meine geliebte Frau, Katharina, geb. Wackher; was ich meinen auswärtigen Freunden u. Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme hiermit anzeige.

Rastatt, den 2. Febr. 1842.

Franz Heydt.

[435.2] Karlsruhe. (Museum.) Montag, den 7. d. M., findet der schon früher angekündigte Maskenball im Museum statt. Anfang 7 Uhr, Ende nach 2 Uhr.

Die verehrlichen Mitglieder werden hierbei auf die ausgegebene Maskenballordnung aufmerksam gemacht.

Die Abgabe der Eintrittskarten findet Samstag, den 5., Sonntag, den 6. Februar, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, und Montag, den 7. Februar, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im zweiten Stock des Museums im Garderobezimmer statt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1842.

Die Museumskommission.

Literarische Anzeige.

[236.1[Leipzig. So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Karlsruhe bei **G. Braun**, G. Holtzmann, in **Rastatt bei A. Knittel**, in Mannheim bei Hoff, in Freiburg bei Wagner zu haben:

Die
neuesten Fortschritte
in der
Branntweinbrennerei,

nach welchen, selbst unter ungünstigen Umständen, aus 100 Pfd. nicht mehlreicher Kartoffeln in nur 75 Quart Gährungsraum, exklusive Malz, 497 bis 568 Proz. Alkohol nach Tralles, oder durchschnittlich $6\frac{1}{2}$ Kannen (120 sind 1 Orhoft) à 8° nach Spendrop, oder $8\frac{3}{8}$ wiener Maaß Branntwein erhalten worden sind, welche Ausbeute mit günstigen Verhältnissen sich über 700 Prozent steigert.

Von G. Krauß. Preis 2 Thlr.

Was hier geboten wird, ist nicht aus Büchern geschrieben; es ist reine, praktische Erfahrung, geläutert und vervollkommnet durch wissenschaftliche Kenntniß. Man findet darin nicht jene Weitschweifigkeit, die durch das Vielerlei dem Praktiker die Anwendung erschwert und welche, ohne in das Wesentliche und in die Bedingungen einzudringen, keinen sichern Erfolg herbeiführen kann. — Der Verfasser ist überzeugt, ergiebige Verbesserungen zu geben, wobei eine einfachere Reinigung und ein wirkungsreicheres Gährungsmittel u. s. w. ist. Derselbe beschreibt zugleich den Betrieb, wie er solchen in von ihm eingerichteten Brennereien einführte, deren beglaubigte hohe Ausbeute andern Brennern unbegreiflich schien.

Leipzig, im Januar 1842.

Bernhard Hermann.

[417.2] Karlsruhe.

Zöglingsgesuch.

Einige wohlgezogene junge Leute, welche Lust haben, die Lithographie zu erlernen, können unter annehmbaren Bedingungen als Zöglinge aufgenommen werden.

Das Nähere in der Kunst- und Musikalienhandlung von Creuzbauer und Nöldecke.

[465.1] Karlsruhe. (Schwanenverkauf.) Es sind 3 paar Schwanen zu verkaufen. Das Nähere ist im Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfragen.

[400.1] Nr. 2119. Neckargemünd. (Holzversteigerung.) Durch den Bezirksförster Schreiber werden in den Domänenwaldungen der Bezirksforstei Ziegelhausen loosweise öffentlich versteigert:

Mittwoch, den 9. und Donnerstag, den 10. Febr. d. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf der Hiebsstelle im „Altenwald" oberhalb Altneudorf:

$120\frac{7}{8}$	Klafter buchenes Scheiterholz,
19	" " Prügelholz,
190	" buchene Klötze,
$11\frac{3}{4}$	" eichenes Scheiterholz,
$61\frac{1}{4}$	" eichene Klötze.
$7\frac{1}{2}$	" eichenes Prügelholz,
9897	Stück gemischte Wellen,
86	Stämme Eichen, welche sich zu Holländer-, Bau- und Nutzholz eignen,
20	buchene Nutzholzstämme.

Freitag, den 11. Febr. d. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf der Hiebsstelle im Distrikt „Heidelbeerstaude":

$55\frac{1}{4}$	Klafter buchenes Scheiterholz,
$3\frac{1}{2}$	" " Prügelholz,
$28\frac{3}{4}$	" buchene Klötze,
1459	Stück buchene Wellen,
11	buchene Nutzholzstämme.

Neckargemünd, den 27. Jan. 1842.

Großh. bad. Forstamt Heidelberg.
v. Truchseß.

[300.1] Bruchsal. (Zwangsversteigerung.) Den Hofschmied Philipp Wiedemann's Kindern dahier werden zufolge richterlicher Verfügung vom 18. November vor. Jahrs, Nr. 29,681,

Freitag, den 18. Febr. d. J.,
Abends 7 Uhr,
im Wirthshaus zum Wolf dahier

1.
18 Ruthen ein zweistöckigtes Wohnhaus sammt Garten links am Bauhofweg, einseits Simon Knapp, anderseits Thaddäus Kappelhöfer, vornen die Straße, hinten der Stadtgraben;

2.
1 Viertel 5 Ruthen Weingarten im Steinacker, neben Johann Baptist Fleischmann, anderseits Andreas Lengle Wittwe;

3.
2 Viertel 25 Ruthen Acker im Hardtfeld, rechts am büchenauer Weg, einseits Hospital, anderseits Philipp Deißler;

im Zwangsweg öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis und darüber erzielt wird.

Bruchsal, den 18. Januar 1842.

Bürgermeisteramt.
Göldner.

[321.2] Durlach. (Versteigerung.) Ein Haus mit Bierbrauerei, Schiff und Geschirr, nebst einem Garten zu Durlach vor dem sogenannten Bienleinsthor gelegen, soll auf Anstehen dessen Eigenthümers

Dienstag, den 15. Febr. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause öffentlich freiwillig, die Ratifikation des Eigenthümers vorbehalten, zu Eigenthum versteigert werden. Steigerer, welche daselbst nicht bekannt sind, haben sich, falls ihre Angebote beachtet werden sollen, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Das Lokal anbelangend, so besteht es aus einem massiven zweistöckigen Hause, unter welchem sich ein guter Keller befindet. In dem ersten oder untern Stock sind 2 Wirthschaftszimmer und eine Küche; im zweiten oder obern Stock befinden sich 4 Wohnzimmer und eine Küche. Auch enthält es zwei Speicher und Kammern. Die Bierbrauerei enthält einen Bierkessel, eine Malzdarre, Kühlschiff und die zum Brauen erforderlichen Geräthschaften, Frucht- und Malzspeicher.

Neben das Haus gränzt unmittelbar der Garten, welcher einen Viertelmorgen enthält, und zur Erweiterung des Hauses, mit dem er eine Façade bildet, sich besonders gut eignen würde, so daß dieser Platz als Bauplatz schon in Anschlag zu bringen ist.

Die Lage ist ganz vorzüglich und die Bierbrauerei und Wirthschaft ist bisher mit gutem Erfolg betrieben worden.

Das Ganze liegt an der von Durlach nach Karlsruhe ziehenden anmuthigen, frequent bereisten Hauptstraße, in der Nähe des Platzes, wo der neu erbaut werdende Eisenbahnhof zu liegen kommt. Es kann darum der künftige Besitzer auf einen starken Geschäftsbetrieb hoffen.

Bei der Rathsschreiberei Durlach können die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden. Die Steigerungsliebhaber werden anmit eingeladen.

Durlach, den 22. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Morlock.
vdt. Rau.

[466.3] Karlsruhe. (Haus- und Bierbrauereiversteigerung.) Aus der Verlassenschaft des hiesigen Bürgers und Bierbrauers Wilhelm Sautter wird dessen unten beschriebenes Wohnhaus sammt Brauereieinrichtung in dem fraglichen Hause selbst,

Montag, den 21. Febr. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

einer wiederholten Versteigerung der Erbvertheilung wegen ausgesetzt werden.

Im Falle ein annehmbares Gebot geschieht, wird keine weitere Versteigerung vorgenommen werden.

Beschreibung des Hauses sammt Zugehörde.

Ein zweistöckiges, in der Waldhornstraße gelegenes Wohnhaus Nr. 39, mit einem zu Wohnungen eingerichteten Seitenbau und einem Seitenbau, worin sich Wohnungen, Brauereieinrichtung und Pferdestallungen befinden, zwei gewölbte und einen Balkenkeller, ein Schweinstall, eine Kegelbahn und einen Hof mit 2 Eingängen, einen von der Waldhornstraße, der andere von der neuen Zähringerstraße, einerseits Maurer Kiefer, anderseits Graveur Gumperich.

Karlsruhe, den 29. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.
G. Gerhardt.
vdt. v. Nida,
Distriktsnotar

[342.3] Nr. 70. Hilsbach, Amts Sinsheim. (Liegenschaftsversteigerung betreffend.) Auf Antrag des Pflegers der — nach Amerika ausgewanderten Färber Wilhelm Zais Kinder von hier, wird man

Donnerstag, den 24. Febr. d. J.,
Mittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus öffentlich versteigern:

Ein dreistöckiges Wohnhaus bei'm mittleren Stadtbrunnen, nebst dazu gehörigem Stall und gewölbtem Keller, neben Gottlieb Henne und Schmied Joh. Trauzer's Wittwe, taxirt zu 600 fl.

Da allhier kein Färber mehr wohnt, eignet sich das Haus vorzüglich nach seiner Lage für einen Färber, kann jedoch auch für jedes andere Gewerb eingerichtet werden.

Nach der Hausversteigerung werden zugleich folgende Fahrnisse versteigert:

1 Färbermange, 1 Glätttisch, 2 Kippen und verschiedene Färberformen.

Hilsbach, den 13. Jan. 1842.

Bürgermeister Müller.
vdt. Pezold, Rathsschreiber.

[422.3] Bruchsal. (Holzversteigerung.) In den Domänenwaldungen der Bezirksforstei Bruchsal werden im Schutzrevier Kirrlach, Distrikt Emser, durch Bezirksförster Laurop einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,
den 8., 9., 10. und 11. Febr. d. J.:

6	Stämme eichenes Nutzholz,
3150	Stück buchene Hopfenstangen,
628	Klafter buchenes Scheiterholz,
24	" eichenes do.
$117\frac{1}{2}$	" gemischtes do.
82	" buchenes Prügelholz,
$85\frac{1}{2}$	" gemischtes do.
18,100	Stück buchene und
14,550	Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft findet an jedem der bezeichneten Tage früh 8 Uhr auf dem Holzschlage statt.

Bruchsal, den 30. Jan. 1842.

Großh. bad. Forstamt.
v. Rotberg.

[362.3] Nr. 1694. Kenzingen. (Bekanntmachung.) Die Wittwe des Johann Kunzweiler, Rosa, geborene Schwür, von Oberhausen, hat dahier noch eine Gefängnißstrafe wegen Theilnahme an einem Diebstahle zu erstehen.

Da uns deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuchen wir hiermit die betreffenden Behörden, dieselbe im Betretungsfalle unverweilt anher einliefern zu lassen.

Kenzingen, den 22. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Sieb.
vdt. Klipfel.

[402.3] Karlsruhe. (Mastochsenverkauf.) Auf der großh. Domäne Stutensee sind zwei Paar Mastochsen zum Verkaufe ausgestellt. Die Liebhaber hierzu werden eingeladen, solche an Ort und Stelle einzusehen, und ihre Offerten längstens bis

Freitag, den 5. Febr. d. J.,

bei unterzeichneter Stelle abzugeben, wobei zugleich bemerkt wird, daß bereits 62 Louisd'or für diese Ochsen angeboten sind.

Karlsruhe, den 28. Jan. 1842.

Großh. bad. Stallverwaltung.

Jost.

[382.3] Mannheim. (Verkauf von Liegenschaften.) Da die zweimal versuchte Versteigerung der Liegenschaften des in Gant gerathenen Ludwig Gunzenhausen zu keinem Resultate geführt hat, so ist vom Gläubigerausschuß beschlossen worden, einen Privatverkauf zu versuchen.

Alle Diejenigen, welche daher zu den bezeichneten, Lit. Z 1 Nr. 43 auf dem Jungbusch belegenen Liegenschaften, bestehend in:

Einem zweistöckigen Wohn- und Fabrikgebäude;
Einem desgl. Färberei- und Fabrikgebäude mit Bütten und 4 Kesseln;
Einem großen Hof mit Brunnen und Schoppen;
Einem daran stoßenden Obst- und Gemüsgarten;

Lust tragen sollten, werden aufgefordert, sich bei dem Gantanwalt, Herrn Obergerichtsadvokat v. Struve, Lit. M 2 Nr. 15 hierselbst, zu melden.

Mannheim, den 19. Januar 1842.

Der Gläubigerausschuß.

[403.3] Blankenloch, Landamts Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Dem Wirthschaftsplan für 1841—42 gemäß wird im hiesigen Gemeindswald öffentlich versteigert:

Mittwoch, den 9. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

23 Stämme Eichen,
30 Klafter eichenes 4schuhiges Scheiterholz,
10 „ „ „ Prügelholz,
12 „ buchenes u. birnbaumenes do. und
1000 Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist an obgedachtem Tag in dem Wirthshaus zur Krone dahier, von wo aus man die Steigerungsliebhaber an Ort und Stelle begleiten wird.

Blankenloch, den 28. Januar 1842.

Bürgermeisteramt.

Kunzmann.

vdt. Eberhart,
Rathsschreiber.

[450.2] Gemeinde Kork, Amts Kork. (Eichstämmeversteigerung.) Es läßt die hiesige Gemeinde am

Donnerstag, den 17. Febr. d. J.,

48 Stämme aufrecht stehende Eichen, welche sich vorzüglich zu Holländer- und Bauholz eignen,

in ihrem Korkerwaldantheil gegen baare Zahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigern.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr im Ochsenwirthshause in Zierolshofen, von wo aus man die Steigerungsliebhaber in den Wald führen wird.

Kork, den 31. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.

Buß.

[463.3] Oestringen. (Mühlenversteigerung.) Daniel Ulrich, Müllermeister von Oestringen, läßt freiwillig bis

Montag, den 21. Febr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshause zum Lamm öffentlich versteigern:

29½ Ruthen Hofgerechtigkeit, worauf eine Mahlmühle mit 2 Mahl- und 1 Schälgang, nebst einem zweistöckigen Wohngebäude mit Viehstall und gewölbtem Keller unter einem Dach sich befinden; dann eine Scheuer mit Viehstall, weiter fünf Schweinställe; ein einstöckiger Bau mit Hanfreibe von 2 Reibbetten; diese letzte liegt der Mühle gegenüber. Dazu gehören nach dem Grundbuche 5 Viertel 20½ Ruthen, nach der Aufmessung aber 6 Viertel Gras-, Baum- und Gemüsgarten bei der Mühle und dem Wohnhause.

Das Ganze liegt an der neuen Straße von Langenbrücken nach Sinsheim, eine kleine Strecke von dem großen (2300 Seelen starken) Marktflecken Oestringen. Die Mühle ist oberschlächtig, und hat 20 Fuß Wasserfall. Die Versteigerungsbedingungen können jeden Tag auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden.

Auch wird die Mühle um einen annehmbaren Preis aus freier Hand verkauft.

Oestringen, den 31. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.

Erhard.

[453.3] Nr. 1735. Rastatt. (Bauversteigerung.) Auf dem Gemeindehaus in Hügelsheim wird

Dienstag, den 22. Febr.,
Vormittags 9 Uhr,

der Neubau der dortigen Pfarrkirche an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Der Kostenüberschlag beträgt 24,458 fl. 25 kr.

Steigerungsliebhaber werden dazu mit dem Anfügen eingeladen, daß Plan, Ueberschlag und Bedingungen auf diesseitiger Amtsregistratur eingesehen werden können.

Rastatt, den 28. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.

Kuenzer.

[437.1] Nr 1614. Waldshut. (Einen aufgefundenen Leichnam betreffend.) Am 15. d. wurde in dem Rheine bei Reckingen ein Leichnam männlichen Geschlechtes aufgefunden, welcher nach der vorgenommenen Inspektion höchstens 8 Tage im Wasser gelegen seyn mag; er hat ein Alter von ungefähr 48 Jahren.

Da bisher nicht erforscht werden konnte, wer der Verunglückte ist, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden die Behörden aufgefordert, anher Nachricht mitzutheilen, falls derselbe erkannt werden sollte.

Der Verunglückte hat kurzgeschnittene braune, zum Theil auch weißliche Kopfhaare, gleichen Bart, und einen schwachen, etwas röthlichen Backenbart. Die vordere Zahnreihe ist vollkommen erhalten. Seine Kleidung bestand in einem feinen blauen Frack mit schwarzseidenen Knöpfen, in einem dunkelrothen schwarz karrirten Gilet mit kleinen gelben Metallknöpfen, in langen blauen Hosen und Stiefeln. Unter diesen Kleidern hatte er noch eine schwarzgraue Unterweste und schwarze lange Manchesterhosen, so wie ein neues halbgebleichtes reistenes Hemd mit gelben Haften, welches unten mit den Buchstaben A. E. mit rothem Garn bezeichnet war.

Ueber dieses trug er noch eine baumwollene Chemisette mit gelben Haften und ein schwarzseidenes Halstuch. In der Fracktasche hatte er ein baumwollenes rothes Nastuch, an den Enden mit blauen Streifen und mit den Buchstaben A. E. von weißem Faden bezeichnet. In den Hosentaschen befanden sich 3 züricher Schillinge, ein halber badischer Kreuzer, ein Rosenkranz von Silberdraht, und ein Messer mit einer großen und einer kleinen Klinge.

Waldshut, den 28. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Dreyer.

[414.3] Nr. 1149¾. Salem. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen Georg Kleinknecht von Sulzbach, königl. württ. Oberamts Backnang, wegen Verwundung, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht

erkannt:

Inkulpat sey der Verwundung des Martin Wüst zu Bermatingen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe, zum Ersatz der Kur- und Versäumnißkosten, so wie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen, auch nach erstandener Strafe der großh. bad. Lande zu verweisen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil auf den Grund der im Anhang enthaltenen Entscheidungsgründe ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsiegel versehen.

So geschehen Konstanz, den 23. Dez. 1841.

Großh. bad. Hofgericht des Seekreises.

Stößer. (L. S.) Kaiser.

Nr. 383. Vorstehendes Urtheil bringen wir, unter Beisetzung des Signalements des Verurtheilten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß derselbe seine Strafe erstanden hat, und über die Gränze transportirt worden ist.

Signalement
des Joh. Georg Kleinknecht.

Größe, 5' 4" 3'''.
Alter, 23 Jahre.
Statur, untersetzt.
Haare, braun.
Augenbraunen, braun.
Augen, grau.
Stirn, gewölbt.
Mund, aufgeworfen.
Zähne, gut.
Bart, braun und schwach.
Gesichtsfarbe, gesund.
Besondere Kennzeichen, keine.

Salem, den 25. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Ruckmich.

[464.3] Nr. 2481. Heidelberg. (Aufforderung und Fahndung.) Der Soldat Johann Bartelmann von hier, vom 2ten Linieninfanterieregiment Erbgroßherzog, hat sich am 27. v. M. ohne Erlaubniß aus seiner Garnison entfernt, und sich bis jetzt noch nicht gestellt. Er wird, da von seinem gegenwärtigen Aufenthalte seiner Heimathsbehörde nichts bekannt ist, hiermit aufgefordert,

binnen 6 Wochen,

entweder bei seinem vorgesetzten Kommando oder dahier sich zu stellen, und über seine Entweichung sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er als Deserteur erklärt und die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen werden wird.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden dabei ersucht, auf ihn zu fahnden, und im Betretungsfalle ihn gefänglich an sein vorgesetztes Kommando einzuliefern.

Signalement.

Alter, 23½ Jahre.
Größe, 5' 3" 1'''.
Körperbau, schlank.
Gesichtsfarbe, gesund.
Augen, schwarz.
Haare, schwarz.
Nase, gewöhnlich.

Heidelberg, den 24. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.

Deurer.

[357.3] Nr. 1217. Ladenburg. (Aufforderung.) Bei der Verlassenschaftstheilung der Katharina Beck, Wittwe, fiel dem Peter Beck ein, in dem Neckarviertel dahier gelegenes Wohnhaus, nebst Stallung und Garten, einseits Karl Nilson, und anderseits die Stadtmauer, zu, welches noch mit einer, von Peter Hauk zu Gunsten des Anwaltschultheisen Peter Heilmann über 200 fl. ausgestellten, Hypothek vom 29. August 1764 belastet ist.

Da Peter Beck den Erwerb des Hauses sammt Zubehörde nicht nachweisen kann, und die Hypotheke schon lange bezahlt seyn soll, so werden alle, welche dingliche Rechte auf das Haus begründen, oder Ansprüche aus dem Pfandeintrag ableiten können, aufgefordert, solches

binnen 6 Wochen

zu thun, widrigenfalls der nachgesuchte Pfandstrich verfügt wird, und die dinglichen Rechte im Verhältniß zum jetzigen Besitzer verloren gehen sollen.

Ladenburg, den 21. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Leers.

vdt. Eberle.

[438.3] Nr. 1944. Durlach. (Schuldenliquidation.) Die Friedrich Löffler'schen Eheleute in Grünenwettersbach beabsichtigen, mit ihren 3 Kindern, Elisabetha, Katharina Barbara und Jakob Löifler, nach Amerika auszuwandern, und sind um Erlaubniß zum Wegzug ihres Vermögens eingekommen.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 18. Febr. d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

dahier anberaumt, wozu alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die genannten Auswanderer machen wollen, vorgeladen werden, mit dem Anfügen, daß auf die sich nicht Meldenden bei Entscheidung über das Auswanderungsgesuch keine Rücksicht wird genommen werden.

Durlach, den 28. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.

Stuber.

vdt. K. Dill,
Akt. jur.

[452.3] Nr. 1356. Hüfingen. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Jordan von Bachheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 26. Febr. d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und in dieser Beziehung die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Hüfingen, den 22. Jan. 1842.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Fischer.

[462.3] Nr. 790. Neckarbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Israeliten Handelsmann Moses Glück von Waibstadt haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 4. März 1842,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu haben glaubt, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Neckarbischofsheim, den 17. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Neff.

[471.3] Nr. 1637. Walldürn. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Franz Bartel Heller von Rippberg haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 2. März d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diese Gantmasse zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrecht der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Walldürn, den 28. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Steinwarz.

vdt. Döpfner.

[360.1] Nr. 2167. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Die Joseph Herzog'schen Eheleute von Bohlsbach wollen nach Amerika auswandern; es wird desfalls zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Samstag, den 12. Febr. d. J.,
früh 9 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, wozu die etwaigen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß ihnen sonst zu ihrer Forderung nicht mehr verholfen werden könne, vorgeladen werden.

Offenburg, den 26. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.

Kern.

[441.2] Nr. 1402. Schwetzingen. (Landesverweisung.) Barbara Schlatter von Lindau, welche dahier wegen Diebstahls in Untersuchung stand, wurde durch Urtheil großh. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 17. Dez. Nr. 13,151 I. Krim. Sen. zu einer 5wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und der großh. Lande verwiesen, was wir unter Beifügung eines Signalements der Kondemnatin zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Signalement.

Alter, 29 Jahre.
Größe 5'.
Haare, braun.
Augen, braun.
Gesichtsform, rund.
Zähne, gut.
Stirne, hoch.
Gesichtsfarbe, blaß.
Kinn, spitzig.
Nase, klein.

Schwetzingen, den 28. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Dr. Fauth.

[320.3] Karlsruhe. (Kapitalanerbieten.) Bei der General Gmelin'schen Stiftungsverwaltung dahier sind 1800 bis 2000 fl. im Ganzen oder theilweise gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.